

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2017, beschlossen:

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes
(NÖ KAG)

Das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

1. § 66a lautet:

„§ 66a

(1) Die Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich ein fondsfinanzierter Standort einer NÖ Fondskrankenanstalt befindet, der nicht nur in Form einer dislozierten Tagesklinik oder Wochenklinik betrieben wird, haben zusätzlich zu dem in § 66 Abs. 1 genannten Betrag

a. im Jahr 2019 einen Beitrag in Höhe von € 12.081.601,--,

b. im Jahr 2020 einen Beitrag in Höhe von € 10.739.201,--,

c. im Jahr 2021 und in den Folgejahren einen Beitrag in Höhe von € 9.396.801,--

an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu leisten.

(2) Die Beiträge gemäß Abs. 1 lit. a bis lit. c erhöhen sich für das Jahr 2019 und für jedes Folgejahr um den Faktor, der gemäß § 70 Abs. 3 für das jeweilige Jahr festgelegt wurde.

(3) Die Verteilung des Gesamtbetrages der Beitragsleistung der Standortgemeinden gem. Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erfolgt zur Hälfte nach dem Verhältnis der Finanzkraft der Gemeinden gemäß § 66 Abs. 2. Der restliche Betrag wird zur Hälfte nach dem Verhältnis der Personalaufwendungen und zur anderen Hälfte nach den Sachaufwendungen der NÖ Fondskrankenanstalten an den jeweiligen Standorten verteilt. Der Personalaufwand und der Sachaufwand des Standortes mit Zentralklinikumscharakter in St. Pölten werden mit dem Faktor 3 und jener der Standorte mit Schwerpunktcharakter für die Versorgungsregionen, und

zwar in Amstetten, Horn, Mistelbach an der Zaya und Wr. Neustadt, mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

(4) Das sich aus § 66a Abs. 1 in der Fassung LGBl. Nr. 12/2018 für das Jahr 2018 ergebende Verhältnis der Beiträge wird in fünf gleichen Schritten in das Verteilungsverhältnis gemäß Abs. 3 übergeführt. Folgende Verteilungsverhältnisse sind für die Jahre 2019 bis 2023 auf die in § 66a Abs. 1 für die jeweiligen Jahre genannten Gesamtbeträge anzuwenden:

GEMEINDENAME	2018	2019	2020	2021	2022	2023
ALLENSTEIG	0,23%	0,24%	0,25%	0,25%	0,26%	0,27%
AMSTETTEN	12,93%	11,80%	10,67%	9,54%	8,41%	7,28%
BADEN	1,72%	2,39%	3,06%	3,73%	4,41%	5,08%
EGGENBURG	0,33%	0,37%	0,40%	0,44%	0,47%	0,50%
GMUEND	1,42%	1,38%	1,33%	1,29%	1,24%	1,19%
GRIMMENSTEIN	0,31%	0,37%	0,42%	0,48%	0,54%	0,60%
HAINBURG AN DER DONAU	1,80%	1,66%	1,52%	1,38%	1,24%	1,10%
HINTERBRÜHL	0,00%	0,10%	0,19%	0,29%	0,38%	0,48%
HOLLABRUNN	2,64%	2,52%	2,41%	2,29%	2,18%	2,07%
HORN	3,43%	3,36%	3,29%	3,22%	3,14%	3,07%
KLOSTERNEUBURG	0,29%	0,99%	1,70%	2,41%	3,11%	3,82%
KORNEUBURG	1,00%	1,29%	1,59%	1,88%	2,18%	2,47%
KREMS AN DER DONAU	5,71%	5,79%	5,87%	5,94%	6,02%	6,10%
LILIENFELD	0,72%	0,74%	0,77%	0,79%	0,82%	0,84%
MELK	1,07%	1,11%	1,14%	1,17%	1,20%	1,23%
MISTELBACH AN DER ZAYA	7,89%	7,28%	6,68%	6,08%	5,48%	4,88%
MOEDLING	1,40%	1,95%	2,49%	3,03%	3,58%	4,12%
NEUNKIRCHEN	3,28%	3,15%	3,02%	2,89%	2,76%	2,63%
SCHEIBBS	1,84%	1,69%	1,55%	1,41%	1,26%	1,12%
ST.POELTEN	28,58%	28,11%	27,64%	27,17%	26,70%	26,23%
STOCKERAU	1,51%	1,70%	1,89%	2,08%	2,27%	2,46%
TULLN	3,25%	3,34%	3,44%	3,53%	3,63%	3,72%
Waidhofen an der Thaya	2,51%	2,28%	2,05%	1,82%	1,59%	1,36%
Waidhofen an der Ybbs	2,96%	2,80%	2,64%	2,48%	2,31%	2,15%
WIENER NEUSTADT	10,05%	10,62%	11,19%	11,76%	12,33%	12,90%
ZWETTL	3,12%	2,97%	2,81%	2,66%	2,50%	2,34%

(5) Ab dem Jahr 2024 hat die Landesregierung mit Verordnung das Verteilungsverhältnis nach Maßgabe der Kriterien in Abs. 3 auf Basis der aktuellen Zahlen festzulegen.

(6) Die in Abs. 1 genannten Gemeinden haben monatlich ein Zwölftel des für sie festgelegten Betrages an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu bezahlen. Diese monatlichen Teilbeträge sind von diesen Gemeinden zustehenden Ertragsanteilen an

den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten und dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu überweisen.“

2. Im § 89c wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 66a in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.“